

Fraktion **Aktive** Bürger **Bornheim**

St.-Georg-Straße 20

53332 Bornheim-Widdig

Büro: 02222 – 99 01 02

Mobil: 0151 – 722 11 101

Orga: 0160 – 25 26 406

IBAN: DE25 3705 0299 0046 0150 17

bornheimer123@yahoo.de

www.aktivebuergerbornheim.de

ABB Fraktion St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

Stadt Bornheim

Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 22. Februar 2015

-

Betr.: Sitzung des Umweltausschuss vom 24. März 2015

Bezug: Anfrage der ABB, Beantragung Tagesordnungspunkt

Sehr geehrter Herr Dr. Kuhn.

Wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ist der Stadt Bornheim bekannt, dass im Landschaftsschutzgebiet, im Steilhang oberhalb des Siefenfeldchen (Ortsteil: Bornheim-Roisdorf) ein Aussiedlerhof geplant ist? Liegen der Stadt Bornheim entsprechende Anträge vor?
- Hat in der Stadt Bornheim jedes landwirtschaftliche Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung beliebig vieler Aussiedlerhöfe? Wenn ja, wieviele?
- Dürfen hierfür auf einer Streuobstwiese im Landschaftsschutzgebiet mit einem alten Baumbestand (ca. acht Hochstamm-Obstbäume) einschließlich einer Niströhre für den „Waldkauz“ zerstört werden? Oder wird ein solcher Vorgang in diesem Bereich nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes geahndet? Siehe auch „Baumschutz in Bornheim“
- <http://www.bornheim.de/6/lokale-agenda/umwelt-in-bornheim/natur/baumschutzsatzung.html>

Wir bitten um die Beantwortung der Fragen in schriftlicher Form. Siehe Baumschutz in Bornheim auf Seite 2 dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Adelheid Wirtz (SKB ABB)

[Aus der Internetseite der Stadt Bornheim:](#)

Baumschutz in Bornheim - gibt es eine Baumschutzsatzung?

Nein. Der Erlass einer Satzung, mit der die Bäume innerhalb der Ortschaften geschützt werden, ist Sache der jeweiligen Kommune. In Bornheim hat der Rat bisher eine solche Satzung nicht erlassen.

Trotzdem können Bäume geschützt sein: außerhalb der Ortschaften stehen vielen Bereiche des Stadtgebietes unter Landschaftsschutz oder gar unter Naturschutz. Hier sind Bäume und andere Gehölze ganzjährig geschützt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bleibt jedoch von den Bestimmungen unberührt.

Innerhalb der Ortschaften kann ein Baum dadurch geschützt sein, dass er Teil einer denkmalgeschützten Anlage ist.

In neueren Bebauungsplänen ist manchmal festgesetzt, dass einige schon vorhandene Bäume zu erhalten sind. Zudem werden die Anlieger oftmals zur Anpflanzung von Bäumen in den Gärten verpflichtet, weil damit der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die Bebauung entgegen gewirkt wird. Diese Bäume dürfen natürlich nicht entfernt werden.

Darüber hinaus sind Bäume während der Brutzeit geschützt, wenn Vögel darin brüten. Da Tiere und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder gar getötet bzw. zerstört werden dürfen (§ 39 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes), darf ein Baum dann nur gefällt werden, wenn eine akute Gefahr von ihm ausgeht und die Fällung aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Außerdem gehören alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten, so dass sie und ihre Lebensstätten auch nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind.

Nach § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen Bäume aus Gründen des Vogelschutzes zwischen dem **1. März und dem 30. September** nicht gefällt werden. Dies gilt jedoch nicht für Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen, zu denen auch private Gärten zählen. Hier bleibt es also dabei, dass die Bäume nur dann nicht gefällt werden dürfen, wenn tatsächlich Vögel darin brüten.

Wenn sich auf bzw. in einem Baum ein **Greifvogelhorst** oder eine **Spechthöhle** befindet, ist dieser Baum nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz auch auf Privatgrundstücken ganzjährig geschützt. **Denn Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Tierarten, zu denen z.B. alle bei uns heimischen Vogelarten zählen, sind zu erhalten.** Horste und Höhlen werden in der Regel über viele Jahre genutzt, und auch weitere geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Schläfer und Käfer (z.B. der Eremit oder Juchtenkäfer) leben in Baumhöhlen. Nur wenn der Horst oder die Höhle nachweislich nicht besiedelt sind oder akute Gefahren von dem Baum ausgehen, kann die Fällung genehmigt werden.

Aber gehen Sie bitte auch mit nicht geschützten Bäumen auf Ihrem privaten Grundstück respektvoll um und fällen Sie insbesondere große Laubbäume nur aus schwerwiegenden Gründen.